

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

Betreff: **Bericht über die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung**

Bezug: Einführung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung am 01. Januar 2022

Anlagen:

Zusammenfassung:

Nach Beschluss der Novelle des Klimaschutzgesetzes im Herbst 2021 trat die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung am 01. Januar 2022 in Kraft. Das Klimaschutzgesetz ist die rechtliche Grundlage für die Verordnung.

Bericht:

Das Klimaschutzgesetz verlangt beim Neubau von Gebäuden die Installation einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen, die für eine Solarnutzung geeignet sind. Dies gilt beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022, beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022. Stichtag ist jeweils der Eingang des Bauantrags bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde. Die Pflicht gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.

Zudem enthält die Verordnung ein Optimierungsgebot (§ 3), so dass Dach- und Parkplatzflächen unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungen grundsätzlich so geplant und gestaltet werden sollen, dass diese sich für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.

Als Nachweis der Erfüllung ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

Die Installationspflicht entfällt, wenn ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Befreit werden kann von der Pflicht, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

Des Weiteren wird die Installation einer Photovoltaikanlage auf Pkw-Parkplatzflächen bei der Neuerrichtung eines offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen erforderlich, sofern er sich für eine Solarnutzung eignet.

Ausnahmen können insbesondere aus städtebaulichen Gründen erteilt werden. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang öffentlicher Straßen angeordnet sind.

Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung trifft nähere Regelungen zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen bei den oben genannten Vorhaben.

Eine Dachfläche gilt als zur Solarnutzung geeignet, wenn mindestens eine ihrer Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern hat und eine Neigung von höchstens 20 Grad aufweist oder bei einer Neigung von 20 bis 60 Grad nach Osten, Westen und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet ist. In diesen Fällen reicht der Standardnachweis, der im Rahmen des Bauantrags zu erbringen ist.

Ebenso geeignet ist eine Dachfläche, wenn sie eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 qm aufweist, hinreichend von der Sonne beschienen und keiner notwendigen Nutzung vorbehalten ist, die einer Solarnutzung entgegensteht. Hier ist mit dem Bauantrag der erweiterte Nachweis vorzulegen. Hinreichend von der Sonne beschienen ist eine Dachfläche, wenn sie nicht oder nur geringfügig verschattet ist. Sie gelten als nur geringfügig verschattet, wenn die Jahressumme der auf sie fallenden solaren Einstrahlungsmenge mindestens 75 Prozent im Vergleich zu der Einstrahlungsmenge einer unverschatteten Fläche mit einer Neigung von 35 Grad in Richtung Süden beträgt.

Als für eine Solarnutzung ungeeignet gelten z.B. unterirdische Bauten, fliegende Bauten, Gebäude mit einer Nutzfläche von weniger als 50 Quadratmetern und Bauvorhaben, die über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen.

Die Mindestmodulfläche beträgt im Standardnachweis 60 Prozent, im erweiterten Nachweis 75 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Dachflächen bzw. 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen. Besteht auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so verringert sich die Modulfläche für diese Dachfläche jeweils um die Hälfte.

Unwirtschaftlich ist die Durchführung, wenn die Kosten einer Photovoltaikanlage 20 % der Gesamtbaukosten bei Gebäuden und 30 % der Gesamtbaukosten bei Stellplatzflächen übersteigen. In diesen Fällen sind Photovoltaikanlagen bis zu diesen Summen zu installieren.

Bauherren sind eigenverantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben zuständig. In Zweifelsfällen kann die Baurechtsbehörde die Umsetzung überprüfen. Bei Nichterfüllung setzt die Behörde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung.

Die Dachsanierung ist i.d.R. verfahrensfrei. Wird festgestellt, dass bei Durchführung einer Dachsanierung eine Photovoltaikanlage nicht installiert wurde, wird der Eigentümer aufgefordert, eine Anlage nachträglich zu errichten. Um Mehrkosten weitestgehend zu vermeiden, wird die Baurechtsbehörde im Lauf des Jahres Handwerksfirmen (Zimmereien, Dachdecker) sowie die Handwerkskammer entsprechend informiert.

Derzeit wird von der Fachabteilung Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege und weiteren Verfahrensbeteiligten erarbeitet, unter welchen Voraussetzungen in den Tübinger Gebieten, für die die Stadt- bzw. Ortsbilsatzung anzuwenden ist, Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Insbesondere für die Tübinger Altstadt sowie Bebenhausen sollen die Möglichkeiten gegenüber den heutigen Bestimmungen erweitert werden. Bereits jetzt lassen die Ortsbilsatzungen in den übrigen Ortsteilen die Installation von Photovoltaikanlagen auf den von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbaren Dachflächen zu.

Aktuell befindet sich die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung in der Überarbeitung durch das Landes-Umweltministerium. Angekündigt ist zudem eine Photovoltaik-Pflicht-Verordnung des Bundes. Allerdings ist derzeit nichts über deren Inhalt und Inkrafttreten bekannt.

Finanzielle Auswirkungen

Noch nicht bezifferbarer Mehraufwand im Fachbereich Baurecht durch die Prüfung bei den Bauverständigen, Kontrollen bei den Baukontrolleuren und Verfügungen bei den Verwalter_innen.